

Erläuterungen und Vorschriften zum Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

Wer beantragt einen Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Eigentümer des Grundstücks beantragt. Für die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen wird ein verbindlicher Lageplan des Grundstücks mit eingezeichnetem Bauvorhanden benötigt. Außerdem eine Keller- und Erdgeschosszeichnung, in der die gewünschte Übergabestelle gekennzeichnet sein muss. Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich. In der Regel wird der Wasseranschluss zusammen mit den Anschlüssen für Strom und Telefon erstellt.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle – möglichst ein Hausanschlussraum für die Anschlüsse nach DIN 18012 – zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitungen für Sie möglichst kostengünstig erstellt werden kann. Für die Montage der Übergabeeinrichtung ist eine Fläche von 100 cm * 100 cm im Abstand von 100 cm vom Boden freizuhalten. Der Wasserzählerplatz ist gemäß DIN 1988 herzustellen.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gemeinde und Ihrer Hausinstallation legt die Gemeinde fest. Ihre Wünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Wer erstellt den Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird ausschließlich durch die Gemeinde erstellt. Diese kann sich eines beauftragten Unternehmers bedienen.

Was gehört zum Hausanschluss?

Der Hausanschluss umfasst alle Anlagenteile vom Wasserzähler bis zur Grundstücksgrenze.

Kann der Hausanschluss in Eigenhilfe erstellt werden?

Nein! Er darf nur durch ein zugelassenes Wasserinstallateur-Unternehmen hergestellt und unterhalten werden, das die einschlägigen technischen Regeln und die besonderen Vorschriften der Gemeinde zu beachten hat.

Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

Ja, sofern die Hausanschlussleitung bereits als Bauwasseranschluss verlegt ist. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, dass der Bauwasserzähler besonders gegen Frost und Beschädigungen geschützt werden muss.

Können mehrere Wohnungswasserzähler installiert werden?

Nein, dies ist Sache des Haus-/Wohnungseigentümers.

Was kostet ein Hausanschluss?

Die Kosten für einen Hausanschluss werden nach Aufwand berechnet. Gemäß § 15 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sasbach in der jeweils aktuellen Fassung haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde Sasbach die Kosten der Grundstücksanschlüsse zu erstatten. Aufgrund des § 25 der Wasserabgabensatzung ist die Gemeinde berechtigt, einen einmaligen Wasserversorgungsbeitrag zu erheben.

Wie steht es mit dem „Kleingedruckten“?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und der Gemeinde Sasbach ist die Satzung der Gemeinde Sasbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese wird von Ihnen mit Stellung des Antrages auf Wasseranschluss anerkannt.

Erteilen Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung!

Bereits über 90 % unserer Kunden haben uns eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren erteilt und nehmen am bequemen Lastschrifteneinzugsverfahren teil. Das Einzugsverfahren erleichtert uns und Ihnen die Arbeit. Sie haben den Vorteil, dass Sie die Zahlungstermine nicht überwachen müssen. Außerdem werden Ihnen bei der Jahresabrechnung evtl. entstehende Guthaben automatisch auf Ihr Konto überwiesen. Sie tragen durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dazu bei, dass die Gemeinde Sasbach wirtschaftlicher arbeiten kann. Wir würden uns freuen, wenn Sie am rationellen Lastschriftenverfahren teilnehmen würden.

Weitere Hinweise

1. Die Anschlussleitung (bis Hauptabsperrventil, Wasserzählerbügel, KFR-Ventil) wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem KFR-Ventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht für das KFR-Ventil obliegt dem Anschlussnehmer. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Beanstandung ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgabe und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück dulden.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Nottfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgängliche notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegen, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.

9. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach Zähler:
 - a. Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
 - b. Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
 - c. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
 - d. Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht worden sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden oder Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach Pauschaltarif:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatelle- oder vorübergehende Notfälle.
13. Der ausführende Installateur ist verpflichtet, rechtzeitig mündlich oder schriftlich denjenigen Personenkreis zu verständigen, der infolge der Anschlussarbeiten von den Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung betroffen ist.
14. Die ausführende Installationsfirma ist verpflichtet, nach Abschluss der Hausleitung diese einzumessen und auf einem getrennten Blatt mit der Rechnung das zeichnerische Maßergebnis vorzulegen.